# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 16. Riga, Montag, den 10. Februar 1864.


## Angebote.

Ein im Pleskauschen Gouvernement und im Pleskauschen Kreise belegenes **Grundstück**, 500 Dessätinen groß, mit bedeutendem Walde, Feldern und Heuschlägen von vorzüglicher Qualität, wie auch einem geräumigen, wohlerhaltenen herrschaftlichen Wohngebäude, Wirthschaftsgebäuden und einer 1½ Werst vom Hofe entfernten, nach belgischer Methode neu erbauten Ziegelfabrik, mit einem neuen Wohngebäude u. s. w., in welcher jährlich eine Million Ziegeln gebrannt werden können, ist unter annehmbaren Bedingungen aus freier Hand **zu verkaufen oder zu verpachten**. Die Ziegelfabrik liegt hart an der Warschauer Eisenbahn, mit einer eigens dazu erbauten Zweigbahn, 40 Werst von der Stadt Pleskau entfernt, in der Nähe der Eisenbahn-Station Nowosilje. Die Ländereien und die Fabrik können auch getrennt von einander gekauft oder gepachtet werden. Auskunft ertheilt E. Baron Stackelberg in Dorpat, wohnhaft im eigenen Hause bei der Universität. 1

(3 mal für 1 Rbl.)

Das zum Gute Kroppenhof, Kirchspiel Schwanenburg gehörige Beigut Ankup nebst Krug ist von Georgi 1864 ab zur Arrende zu vergeben und haben sich hierauf Reflectirende an die örtliche Gutsverwaltung zu wenden. 3

Die bei Unterzeichnetem befindliche

### Niederlage der Eisengiesserei

auf **Mühlenhof**

empfiehlt sich mit vorräthigen **Kaminen** u. **Kaminvorsetzern, Stubenöfen** u. **hermetischen Ofenthüren, Sparküchen** u. **Küchenplieten, Wagenachsen, Pferderaufen** u. **Krippen, Gartenmöbeln, Blumengestellen, justirten Gewichten etc.,** sowie zur Entgegennahme von Bestellungen auf: **Grabkreuze** u. **Monumente, Grabgitter** mit und ohne Sockel aufzustellen, **Feuerungsthüren** u. **Feuerroste, Maschinen-Reparaturen** u. **Neuguss** jeglicher Art.

**P. van Dyk,**
Riga, Sünderstrasse Nr. 10 Haus Seeck.

**Auf dem Gute Igast** (20 Werst von Walk) können einem mit guten Zeugnissen versehenen, und der estnischen Sprache mächtigen **Guts-Verwalter, so wie einer Person, welche die Bereitung des Schweizerkäses gründlich versteht, Anstellungen nachgewiesen werden** und haben die darauf Reflectirenden sich persönlich der Igastschen Gutsverwaltung vorstellig zu machen. 1

(3 mal für 40 Kop.)

### 1863-er
### Bayrischen Braunschweiger Hopfen

verkauft zu den billigsten Preisen

**F. G. Fahrbach,**
kleine Schmiedestraße Nr. 14,
vis-à-vis der gr. Gildestube. 1

### Complete eiserne Achsen zu Arbeitswagen

aus der renommirten Fabrik der Herren Barone C. & E. Ungern-Sternberg, Dago-Kertell, verkauft zu Fabrikpreisen

**Robert Friederichs,**
kl. Königsstr. Nr. 10. 3

Ein **junger Mann**, unverheirathet, der in der Nähe Riga's gewirthschaftet hat und der doppelten Buchführung mächtig ist, **erbietet** sich als **Verwalter** oder **Buchhalter**.

Gefällige Adressen bittet man unter **Litt. A. P.** bei A. Bertiaux Petersb. Vorstadt, gr. Alexanderstraße Nr. 3 abzugeben. 2

(3 mal für 35 Kop.)

---

## Anzeigen für Liv- und Kurland.

# Die Maschinenfabrik von Ernst Brockelmann in Güstrow

liefert alle Arten Maschinen zum rationellen Betriebe des Ackerbaues, stationaire und transportable Dampfmaschinen, letztere mit den so sehr zweckmäßigen combinirten Dresch-Reinigungs-Maschinen zu Preisen, welche der Englischen Concurrenz vollkommen begegnen, in solidester, sorgfältigster Arbeit.

Die Fabrik übernimmt auch die Ausführung ganzer Anlagen, als Mahl- und Sägemühlen, Amidam-Fabriken, Oelmühlen und besonders Brennereien, für welche die neuesten und am zweckmäßigsten construirten Destillations-Apparate geliefert werden.

Prospecte und Kostenanschläge werden gern auf Verlangen geliefert und Aufträge entgegengenommen bei

**Eduard Petri,** Sünderstraße Nr. 2. 3.

---

Redacteur **Klingenberg**.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 16. Montag, 10. Februar — Понедѣльникъ. 10. Февраля 1864.

## Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

### Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

**Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.**

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 12. December 1863 Nr. 268 ist der ältere Rath der Livländischen Gouvernements-Regierung, Collegienrath Burchard Poorten, zum Staatsrath mit der Anciennität vom 10. Mai 1863 befördert worden.

## Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, sich zum Eintritt in den Militairdienst anmiethen zu lassen und welche dazu berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung der weiter angegebenen Atteslate bei dieser Gouvernements-Regierung zu melden.

Derjenige, der sich zum Rekruten anmiethen läßt und nach stattgehabter Beprüfung in der Gouvernements-Rekruten-Session sich zum Militairdienst als tauglich erweist, erhält zu seiner eigenen freien Verfügung 570 Rbl., wovon jedoch

1) für Montirung, Gehalt, Proviant und Stempelpapier im Ganzen 21 R. 50 K., ferner

2) wenn der Miethling zu den Personen gehört, die sich in abgabenpflichtigen Gemeinden einen Lebensstand zu wählen haben, zum Besten des Reichsschatzes 50 Rbl. S. und

3) wenn er einer abgabenpflichtigen Gemeinde angehört und ein Entlassungszeugniß von derselben nur unter der Bedingung der Einzahlung einer bestimmten Summe erhalten hat, den Betrag dieser Summe in Abzug zu bringen ist.

Ein Jeder im Alter von 21 bis 30 Jahren ist berechtigt sich zum Rekruten anmiethen zu lassen, ausgenommen:

1) Personen, die den Offiziersrang im Militairdienst erworben haben,

2) Allerhöchst begnadigte Militairdeserteure,

3) Personen, die in Untersuchung oder unter Gericht stehen, oder ihrer besonderen Standesrechte für verlustig erklärt oder wegen Mordes oder Theilnahme an demselben in Verdacht belassen worden sind.

4) Ausländer, welche zwar den russischen Unterthaneneid geleistet, sich aber noch nicht im Reiche niedergelassen haben.

Wer sich anmiethen zu lassen gesonnen ist, hat bei der Gouvernements-Regierung beizubringen:

1) ein Zeugniß über seine Herkunft, und wenn er zum geistlichen Ressort oder einer Stadt- oder Landgemeinde gehört, das vorschriftmäßige Entlassungszeugniß.

Anmerkung. Die Gemeinden können bei Erfüllung der im § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements im Uebrigen aufgestellten Bedingungen dieses Entlassungszeugniß nur aus denjenigen Gründen, die eine Umschreibung von einer Gemeinde zur andern hindern, verweigern.

2) eine Bescheinigung über sein Alter, wenn sich solches nicht schon genau aus den übrigen Zeugnissen ergiebt,

3) ein Zeugniß der Polizeibehörde, in deren Jurisdictionsbezirk er lebt, daß er nicht in Untersuchung oder unter Gericht steht,

4) ein Zeugniß über seine Familienverhältnisse namentlich auch darüber, ob er unmündige Kinder oder sonstige einer Versorgung bedürftige Familienglieder, welche einen Anspruch auf einen Theil der Miethsumme haben, hinterläßt.

Anmerkung. Die zu Stadt- und Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements angeschriebenen und sich bisher beständig in ihren Gemeinden aufgehalten habenden Personen haben nur das in § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements (Art. 1098, Pkt. 1 des allgemeinen Rekruten-Reglements) angeordnete Zeugniß, in welchem zugleich die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Auskünfte enthalten sein müssen, beizubringen.

Nr. 5235.

## Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 8. Juni a. c. sub Nr. 379 war die Bestimmung getroffen worden, daß Brennereien, in denen die Abtreibung der Maischen nicht mit einem Male geschieht, d. h. wo die Maische aus dem Gährbottich nicht mit einem Male in die Destillirblase eingelassen werden kann, besondere vermittelnde Reservoire (Sammelbottiche, сборные чаны) unter Beobachtung folgender Bedingungen haben dürfen:

1) Auf jeder Brennerei dürfen nicht mehr als zwei vermittelnde Reservoire sein;

2) die vermittelnden Reservoire dürfen nicht größer als der Vorwärmer sein und

3) die Gährbottiche dürfen gar keine andere Verbindung mit dem Destillir-Apparat haben, als durch die in Rede stehenden Reservoire.

Gegenwärtig hat der Herr Finanzminister mittelst Circulair-Vorschrift d. d. 21. Januar a. c. Nr. 505 (St. Petersburger Börsenzeitung Nr. 8) in Ergänzung eingangsgedachter Vorschrift d. d. 8. Juni 1863 dahin Bestimmung getroffen, daß der Gesammt-Rauminhalt der vermittelnden Reservoire (der Sammelbottiche сборныхъ чановъ), welche in den Brennereien in ununterbrochener Verbindung mit den Destillir-Apparaten stehen müssen, — nicht $^3/_4$ des Rauminhalts des Gährbottichs übersteigen darf.

Demnächst hat der Herr Finanzminister mittelst Circulair-Vorschrift d. d. 23. Januar a. c. sub Nr. 508 (St. Petersburger Börsenzeitung Nr. 8) dahin Bestimmung getroffen, daß im Falle von den Brennereibesitzern zur Bereitung der Hefe zum Branntweinsbrande außer den in der Declaration zur Einmaischung angegebenen Producten, gesonderte Quantitäten von Producten verwandt werden sollen, die Mengen der zur Bereitung von Hefe zu verwendenden Materialien gleichermaßen in den für den Brennereibetrieb bei der Getränkesteuer-Verwaltung in Gemäßheit des Art. 139 der Getränkesteuer-Verordnung einzureichenden Declarationen anzugeben sind, wonächst in dem von der Getränkesteuer-Verwaltung in Grundlage des Art. 140 zu ertheilenden Brennschein für eine Brennfrist, der Normalertrag für die zur Bereitung der Hefe declarirten Producte auch in Anrechnung zu bringen ist.

Indem die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung obige Bestimmungen des Herrn Finanzministers desmittelst zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird den Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen gleichzeitig aufgetragen, dieselben in vorkommenden Fällen zur Nachachtung und Richtschnur zu nehmen.

Riga, den 30. Januar 1864. Nr. 170.

* * *

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer eines kleinen, braunen, alten Wallachpferdes, welches nebst einem unbeschlagenen Schlitten im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete herrenlos angetroffen worden ist, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden.

Riga, den 3. Februar 1864. Nr. 104. 2

## Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Rittmeisters und Ritters Gregor v. Helmersen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Pastors Adolph v. Albanus am 20. November v. J. abgeschlossenen und am 18. December v. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 48,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Papendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Waidau sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Waidau haftender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen auf das Gut Waidau speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 6. März 1865, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Waidau sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Rittmeister und Ritter Gregor v. Helmersen zum Eigenthum adjudicirt

werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 20. Januar 1864.

Nr. 166. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen der Frau Obristin Elfriede Orlowsky geborenen Oranowsky verfügt worden, das von ihrem verstorbenen Vater, weiland Herrn Collegien-Assessor Casimir Jefimowitsch Oranowsky versiegelt hinterlassene Testament vom 23. Mai 1861 sammt Additament vom 12. Juni v. J. hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 4. März d. J. öffentlich zu entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen. Als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das zu verlesende oberwähnte Testament sammt Additament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 u. 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. Januar 1864.

Nr. 318. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kaufmanns Alexander Timofejew Tretjakow entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit peremtorie aufgefordert, sich binnen eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 10. Februar 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jederf, den solches angeht, zu richten har. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 30. December 1863.

Nr. 1539. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von den Erben des verstorbenen, zur Bauergemeinde des Gutes Kegeln gehört habenden Grundeigenthümers Mahrz Ballod hierselbst darum nachgesucht worden ist, daß das jure hereditario an selbige gelangte, ihrem verstorbenen Vater erb- und eigenthümlich gehört habende, unter dem priv. Gute Kegeln, im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Grundstück Pirtneek, groß 10 Thlr. 42 Gr., auf Grund des zwischen dem verstorbenen Mahrz Ballod und dem Herrn Erbbesitzer des Gutes Kegeln unter dem 15. April 1858 abgeschlossenen und am 3. September 1862 sub Nr. 3 bei diesem Kreisgerichte corroborirten Kaufcontractes — dergestalt auf den ältesten Sohn defuncti, Namens Ernst Ballod, übertragen werde, daß in Gemäßheit der zwischen diesem und seinen Miterben und Geschwistern Karl, Mahrz und Marri Ballod gerichtlich stattgehabten Auseinandersetzung — das Grundstück Pirtneek sammt den zu denselben gehörigen Appertinentien nebst eisernem Inventario dem Ernst Ballod allein, für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, als hat das Rigasche Kreisgericht mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens gegen solche Uebertragung des mehrerwähnten Grundstücks auf den Ernst Ballod Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 22. April a. c. bei diesem Kreisgerichte zu melden und ihre etwaigen Ansprüche und Einwände zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück Pirtneek sammt allen Appertinentien und Inventarium dem Ernst Ballod zu dessen alleinigem Eigenthum adjudicirt werde. Als welchem gemäß verfahren werden wird.

Wolmar, den 22. Januar 1864. Nr. 281. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen, daß

der zu dem Gemeindeverbande des Gutes Noetkenshof gehörige Carl Melder unter Beibringung des mit dem Erbbesitzer des Punning-Gesindes Peter Melder abgeschlossenen Transacts über das in Noetkenshoffcher Grenze belegene Grundstück Punning, groß 42 Thl., nebst allen auf diesem Grundstücke befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, darum gebeten, daß dieser Transact gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams, ihm, Bittsteller, das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht dessen Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb dreier Monate a dato hujus bei diesem Kreisgericht anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Carl Melder erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben, Wenden im Kreisgericht, am 1. Februar 1864. Nr. 331. 2

* * *

Demnach auf desfalls geschehenen Antrag bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das bei demselben am 27. Juni 1858 eingelieferte versiegelte Testament der hierselbst verstorbenen unverehelichten Dorothea Zacharias am 17. Februar d. J. Vormittags zur gewöhnlichen Seissionszeit verlesen werden soll, als wird solches allen Denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren und ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger defunctae an deren Nachlaß geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen und gehörig auszuführen, sowie denn auch alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen hiemit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen. Nr. 57. 2

Fellin-Rathhaus, am 9. Januar 1864.

Von dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arrendators der Schloß-Karkusschen Hoflage Liwako, des Fellinschen Bürgers Leopold Zabell aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, solche ihre Forderungen und resp. Ansprüche binnen einem Jahr und sechs Wochen, d. h. bis zum 1. März des Jahres 1865 bei diesem Kirchspielsgerichte zu verlautbaren und in Erweis zu stellen, widrigenfalls sie mit solchen für immer präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche defuncto Leopold Zabell verschuldet sind, oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, desmittelst aufgefordert und resp. angewiesen, binnen gleicher Frist ihre Schulden hieselbst zu bezahlen und die Effecten abzuliefern, im Unterlassungsfalle aber gesetzlicher Beahndung gewärtig zu sein. Als wonach sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Neu-Bornhusen, am 17. Januar 1864.

Nr. 91. 3

## Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge Mittheilung des Herrn Commandeuren des Rigaschen Bataillons der innern Wache am 17. d. M. um 11 Uhr Vormittags in der Bataillons-Canzellei 810 alte Gewehre nebst Zubehör, enthaltend 132 Pud 29 Pfund Eisen und 10 Pud 20 Pfund Messing, öffentlich versteigert werden.

Nr. 460.

* * *

Diejenigen, welche die zu bewerkstelligenden Reparaturen an den der Stadt gehörigen Ambaren und an den Fußböden um und in den Ambaren, Scheunen 2c. übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 6., 11. und 13. Februar d. J. anberaumten Ausboteterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 4. Februar 1864.

Nr. 126. 2

Лица, желающія принять на себя производство починокъ, петребныхъ по принадлежащимъ городу Амбарамъ, поламъ въ оныхъ и вокругъ оныхъ, сараямъ и т. д. приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 6.,

11. и 13. ч. Февраля съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ, явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ кондицій.

Рига-Ратгаузъ, 4. Февраля 1864 года.
№ 126. 2

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung
1) von 160 Quartierbüchern à 250 Blätter nach einem gegebenen Schema gedruckt und stark gebunden und
2) von 16 Registerbüchern à 400 Blätter und von 48 Registerbüchern à 200 Blätter, mit eingeschnittenem, gegrucktem Alphabete und stark gebunden,

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18., 20. und 25. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio melden zu wollen.

Riga-Rathhaus den 5. Februar 1864.
Nr. 127. 3

Лица, желающія принять на себя поставку:
1) 160 квартирныхъ книгъ по 250 листовъ каждая, печатанныхъ по данному образцу и въ крѣпкомъ переплетѣ и
2) 16 реэстерныхъ книгъ по 400 листовъ и 48 таковыхъ же по 200 лист., съ врѣзаннымъ печатнымъ алфавитомъ и въ крѣпкомъ переплетѣ — приглашаются

симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 18., 20. и 25. ч. сего Февраля съ часа по полудни заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 5. Февраля 1864 года.
№ 127. 3

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Lieferung
1) des für das Militair erforderlichen Brennholzes und
2) des Brennholzes, sowie der Steinkohlen für das Schloß

ein abermaliger Torg am 12. Februar d. J. abgehalten werden wird und haben Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, sich am besagten Tage, Vormittags 11 Uhr bei dieser Verwaltung einzustellen und ihre Mindestforderung zu verlautbaren, zeitig vorher aber von den Bedingungen Einsicht zu nehmen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen.

Riga, den 6. Februar 1864. Nr. 24. 1

* * *

Von dem Forstmeister des 2. Rigaschen Forst-Districts wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf von Holzmaterialien aus den Kronsforsten des 2. Rigaschen Forst-Districts nachstehende Torge werden abgehalten werden:

am 17. Februar in Rujen-Torney,
„ 18. „ „ der Forstei-Colberg,
„ 20. „ „ Palmhof,
„ 21. „ „ Wainsel.

Colberg-Forstei, den 31. Januar 1864.
Nr. 9. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его 9. Марта 1864 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу стараго деревяннаго одноэтажнаго на каменномъ фундаментѣ дома, съ двумя флигелями, Титулярной Совѣтницы Регины Кулешиной, съ принадлежащими къ нему строеніями, состоящаго въ городѣ Полоцкѣ, на землѣ Доминиканскаго Монастыря, оцѣненнаго по 6-лѣтней сложности годоваго дохода въ 2500 руб., на удовлетвореніе исковъ купца Выховскаго 299 руб. 50 коп., Титулярнаго Совѣтника Альбина Барро 200 руб., Александры Козловицкой 200 руб., мѣщанина Гирши Свердлова 170 руб. и прогонныхъ денегъ 11 руб. 2½ коп. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ. № 547. 3

* * *

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что по опредѣленію сего Суда, на удовлетвореніе претензіи С. Петербургскаго купца Василья Крючькова въ 574 руб. 82 коп., будетъ продаваться съ публичнаго торга 90,000 штукъ сженаго алаго кирпича, оцѣненнаго въ 630 руб., принадлежащаго графинѣ Екатеринѣ Ивановой Стенбокъ-Ферморъ. Продажа будетъ произведена на мѣстѣ нахожденія того кирпича, на дачѣ г. Стенбокъ-Ферморъ,

состоящей на 5 верстъ Невскаго бичевника отъ С. Петербурга, противъ селенія Императорскаго фарфороваго завода, въ срокъ торга 28. Февраля 1864 года, въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ, а самый кирпичь на 5 верстѣ отъ С. Петербурга по Невскому бичевнику, на дачѣ г-жи Стенбокъ-Ферморъ.

№ 66. 2

## Immobil-Verkauf.

Am 20. Februar d. J. Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse der weil. Bäckermeisterswittwe Dorothea Louise Thau gehörige, deren gleichfalls verstorbenen Ehemanne, dem Bäckermeister Ernst Andreas Thau öffentlich aufgetragene, allhier in der Stadt, an der Münzstraße, sub Pol.-Nr. 263 und 264 und sub Nr. 560 der Brand-Assecurations-Casse belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den Bedingungen:

1) daß der Meistbieter alle Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags von sich aus zu tragen habe;
2) daß dem Meistbieter, falls der Bot 5000 Rbl. oder darüber sein sollte, sofort nach beendigter Licitation der Zuschlag ertheilt werden wird;
3) daß der Meistbieter den Meistbotschilling binnen 4 Wochen, bei Vermeidung dessen, daß das in Rede stehende Immobil für seine Gefahr und Rechnung abermals werde versteigert werden, bei dieser Edlen Behörde zu liquidiren habe;
4) daß der Meistbieter die der hohen Krone zu zahlenden Poschlinen 2c. von sich aus zu leisten und dem Allerhöchst verordneten Bau-Reglement sich zu conformiren habe;
5) daß der Käufer besagtes Immobil in dem Zustande zu übernehmen habe, in welchem es sich gegenwärtig befindet, ohne irgend welche Nachrechnung zu machen;
6) daß der Käufer für dieses Jahr sämmtliche Abgaben zu entrichten habe und ihm von der Masse ein Viertheil derselben vergütet werden solle, — zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Es wird hinzugefügt, daß besagtes Immobil, in welchem eine ununterbrochene Reihe von Jahren eine Bäckerei gewesen, jeder Zeit in Augenschein genommen werden könne.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

## Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 14. Februar d. J., Morgens 11 Uhr, jenseit der Düna im Stockeschen Speicher, 3. Ambarenstraße Nr. 11, eine Partie **Schottischer Crown Fullbrandt Heringe** meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

H. Boitmann. 2

Съ разрѣшенія Рижскаго Ветгерихта въ Пятницу 14. Февраля въ 11 часовъ утра за Двиною въ анбарѣ Г. Штока, по 3. анбарной улицѣ домъ № 11, съ аукціона за наличныя деньги продаваться будетъ партія **Шотландскихъ (Crown Fullbrandt) сельдей**. Г. Войтманнъ. 2

---

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Dementi Safronow Stolärow, Kondrati Spiridonow Sorokin, Johann Georg, Friedrich Christian Gleitzmann, Sofia Denisowa, Johann Heinrich Ewald, Michel Freymann, Boruch Teweliowitsch Rosenfeldt, Uljan Trafimow Trilup, Leibe Rechimjew Boldin, Lipke Ewelewitsch Dimschitz, Falk Hirschowitsch Paitez, Johann Gottfried Joachim Schuster, Lewin Noah Berkowitz, Andrei Rosenthal, Wlas Tichanow Terentjew, Artemi Jestifejew Remkewitsch, Semen Artemjew Remkewitsch, Nikon Maximow Grigorjew, Wassili Kondratjew, Filipp Kuprijanow Stakanow, Timofei Romanow, Jermolai Timofejew Romanow, Afonas Timofejew Romanow, Constantia Ernestine Berg, Ernestine Berg, Ottilie Burbe, Emilie Burbe, Johann Johannson, Kalina Konstantinow Tichomirow, Iwan Jermolajew, Peter Nasarew Posnäkow, Sophie Dorothea Friedrichson, Nadeshda Fedotowa Alexejewa, Praskowja Iwanowa Antonowa, Fedor Fedorow Germanow, Schochnassow Nosseliowitsch Burak, Agnese Paschkowsky,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: G. v. Stein.